



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2022
(OR. en)

14563/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0375(NLE)**

**VISA 174
MIGR 346
RELEX 1497
COAFR 296
COMIX 521**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 631 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Senegal

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 631 final.

Anl.: COM(2022) 631 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2022
COM(2022) 631 final

2022/0375 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Senegal

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes¹ hat die Kommission regelmäßig die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme zu bewerten und dem Rat mindestens einmal pro Jahr Bericht zu erstatten.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Bewertung und unter Berücksichtigung der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation des betreffenden Drittstaats im Bereich der Rückübernahme unternommenen Schritte sowie der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat kann die Kommission zu der Auffassung gelangen, dass der betreffende Drittstaat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Falle unterbreitet die Kommission gemäß Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates, mit dem die Anwendung einiger Bestimmungen des Visakodexes auf Staatsangehörige des betreffenden Drittstaats ausgesetzt wird. Die Kommission setzt ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat jederzeit fort.

• Der Fall Senegal

Die Kooperation mit Senegal bei der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der EU aufhalten, ist weiterhin unzulänglich; dies ist auch an der Rückkehrquote (dem Verhältnis zwischen der Zahl der durchgesetzten Rückkehrentscheidungen und der Zahl der ergangenen Rückkehrentscheidungen) erkennbar, die zu den weltweit niedrigsten zählt und von 7,3 % im Jahr 2019 auf 3,2 % im Jahr 2020 zurückgegangen ist, wobei nach wie vor gegen zahlreiche senegalesische Staatsangehörige Ausreiseanordnungen ergehen (8485 Personen im Jahr 2020). Im Jahr 2021 belief sich die Rückkehrquote zwar auf 8 %, jedoch erhielt die Kommission Meldungen der Mitgliedstaaten, denen zufolge sich die Kooperation bei der Identifizierung und der Ausstellung von Reisedokumenten deutlich verschlechtert hat, wobei die Ausstellungsquote (das Verhältnis zwischen der Zahl der von Drittstaaten ausgestellten Reisedokumente und der Zahl der von den Mitgliedstaaten übermittelten Rückübernahmeersuchen) stetig zurückging.

Die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und Senegal ist, wenn sie überhaupt stattfindet, unbeständig. Die meisten Mitgliedstaaten haben nach wie vor Probleme, mit Senegal einen substantziellen Dialog über die Rückübernahme zu führen.

Im Zuge der kontinuierlichen Bewertungen, die von der Kommission auf der Grundlage zuverlässiger Daten vorgenommen wurden, die von den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Gespräche in den Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und Sachverständigengruppen sowie von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitgestellt wurden, berichteten die Mitgliedstaaten über mehrere Hindernisse, die jede einzelne Phase des Rückübernahme- und Rückkehrverfahrens beeinträchtigen, von der Identifizierung senegalesischer Staatsangehöriger über die Ausstellung von Reisedokumenten bis hin zur Organisation von Rückführungsaktionen. Die senegalesischen Behörden reagierten

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

nicht oder nur sehr langsam auf Identifizierungsersuchen und zusätzliche Ad-hoc-Anfragen der Mitgliedstaaten, sodass das Identifizierungsverfahren sehr aufwendig ist und nur selten zur Ausstellung von Reisedokumenten führt. Auch die Ausstellung von Reisedokumenten für Personen, deren senegalesische Staatsangehörigkeit bestätigt wurde, ist problematisch. Im Jahr 2022 fand keine einzige Rückführung per Charterflug statt, und im Vergleich zu anderen Drittstaaten mit einer ähnlich hohen Fallzahl kehrten zwischen Januar und Mitte September 2022 nur sehr wenige senegalesische Staatsangehörige in ihr Herkunftsland zurück.

Ungeachtet mehrerer Kontakte auf hoher politischer und fachlicher Ebene blieben die Bemühungen der Union um eine Formalisierung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene seit dem Jahr 2015 erfolglos. Die Union hat Senegal auf politischer und fachlicher Ebene – unter anderem im Rahmen der gemeinsamen Mission von Kommissionsmitgliedern unter der Leitung der Kommissionspräsidentin im Februar 2022 und des Fachbesuchs der Kommissionsdienststellen im Juni 2022 – klar kommuniziert, dass die Kooperation bei der Rückübernahme senegalesischer Staatsangehöriger ohne Aufenthaltsrecht in der Union verbessert werden muss. Dies hatte jedoch bislang nicht die gewünschten Fortschritte zur Folge.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und angesichts der Tatsache, dass ungeachtet der bislang von der Kommission auf politischer (gemeinsame Mission von Kommissionsmitgliedern unter der Leitung der Kommissionspräsidentin im Februar 2022) und fachlicher (Fachbesuch der Kommissionsdienststellen im Juni 2022) Ebene unternommenen Schritte zur Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme keine Fortschritte erzielt wurden, sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Senegal besteht die Auffassung, dass die Kooperation Senegals mit der Union in Rückübernahmefragen weiterhin unzulänglich ist und Maßnahmen erforderlich sind.

- **Die allgemeinen Beziehungen der Union zu Senegal**

Senegal ist ein wichtiger Partner in Westafrika und eine stabile Demokratie, die in dieser krisenanfälligen Region hinsichtlich Sicherheit und Migration eine Schlüsselrolle spielt. Das Land zeigte sich offen dafür, mit Unterstützung der Union die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der Eindämmung der erheblichen Zahl von Überfahrten von Senegal zu den Kanarischen Inseln auszubauen (im September 2022 waren senegalesische Staatsangehörige die zweitgrößte Gruppe illegal aufhältiger Migranten auf den Kanarischen Inseln). Senegal hat derzeit den Vorsitz der Afrikanischen Union inne.

Das Mehrjahresrichtprogramm für Senegal für den Zeitraum 2021 bis 2023² ist mit 222 Mio. EUR ausgestattet.

Im Jahr 2019 wurde ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei³ mit der Union unterzeichnet.

² [mip-2021-c2021-9362-senegal-annex_fr.pdf \(europa.eu\)](#)

³ Beschluss (EU) 2019/1925 des Rates vom 14. November 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (ABl. L 299 vom 20.11.2019, S. 11).

Als Mitglied der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) ist Senegal Vertragspartei des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens⁴ (WPA) mit der Union. Das Land ist zudem Vertragspartei des Cotonou-Abkommens⁵, in dem ebenso wie in dem neuem Abkommen, das die Union mit den Cotonou-Staaten ausgehandelt hat und durch das demnächst das Cotonou-Abkommen ersetzt werden soll, die Verpflichtung aller Vertragsstaaten verankert ist, ihren Staatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat besitzen, die Rückkehr zu gestatten und sie rückzuübernehmen.

- **Die Visamaßnahmen**

Anwendungsbereich der Maßnahmen

Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates sollte die Anwendung einiger Bestimmungen des Visakodexes in Bezug auf senegalesische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung sollte jedoch nicht auf Familienangehörige von unter die Richtlinie 2004/38/EG⁶ fallenden (mobilen) Unionsbürgern oder von Drittstaatsangehörigen Anwendung finden, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen.

Inhalt der Visamaßnahmen

Die unzulängliche Kooperation Senegals bei der Rückübernahme rechtfertigt die vorübergehende Aussetzung aller in Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes genannten Artikel: Aussetzung der in Artikel 14 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit, von den Erfordernissen in Bezug auf die von den Visumantragstellern vorzulegenden Belege abzusehen; Aussetzung der allgemeinen 15-tägigen Bearbeitungsfrist gemäß Artikel 23 Absatz 1 (was folglich auch die Anwendung der Regel über die Verlängerung dieses Zeitraums auf höchstens 45 Tage im Einzelfall ausschließt, sodass die Standardbearbeitungszeit 45 Tage beträgt); Aussetzung der Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 2c sowie Aussetzung der Möglichkeit, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b von der Visumgebühr zu befreien.

Geltungsdauer der Visamaßnahmen

Gemäß dem Visakodex gelten die Visamaßnahmen vorübergehend, es besteht jedoch keine Verpflichtung, im Durchführungsbeschluss eine bestimmte Geltungsdauer dieser Maßnahmen anzugeben. Jedoch sollte die Kommission gemäß Artikel 25a Absatz 6 kontinuierlich anhand

⁴ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (COM(2014) 578 final).

⁵ Beschluss des Rates vom 21. Juni 2005 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (2005/599/EG) (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 26).

⁶ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

der in Artikel 25a Absatz 2 genannten Indikatoren prüfen, ob sich die Kooperation bei der Rückübernahme verbessert hat, unter anderem mit Blick auf die bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger Personen, bei der zügigen Ausstellung von Reisedokumenten und bei der Organisation von Rückführungsaktionen geleistete Unterstützung. Sie wird darüber Bericht erstatten, ob sich die Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat bei der Rückübernahme erheblich und nachhaltig verbessert hat, und kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu diesem Drittstaat dem Rat einen Vorschlag vorlegen, den Durchführungsbeschluss aufzuheben oder zu ändern. Werden hingegen die gemäß dem Durchführungsbeschluss angewandten Visamaßnahmen als wirkungslos erachtet, sollte in Erwägung gezogen werden, die zweite Stufe des Mechanismus auszulösen (Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b).

Zudem wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 25a Absatz 7 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses Bericht über die Fortschritte erstatten, die hinsichtlich der Kooperation des betreffenden Drittstaats bei der Rückübernahme erzielt wurden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit dem Visakodex, in dem die harmonisierten Vorschriften der gemeinsamen Visumpolitik über die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Union verfolgt in Bezug auf die Themen Migration und Vertreibung einen umfassenden Ansatz, der auf gemeinsamen Werten und gemeinsamer Verantwortung beruht. Das neue Migrations- und Asylpaket sieht die Entwicklung und Vertiefung maßgeschneiderter, umfassender und ausgewogener Partnerschaften vor, um die Zusammenarbeit bezüglich aller relevanten Aspekte zu fördern:

- Schutz von Schutzbedürftigen und Unterstützung von Aufnahmeländern und -gemeinschaften;
- Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten und Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;
- Unterstützung der Partner zur Stärkung von Migrationssteuerung und -management;
- Förderung der Kooperation bei Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme;
- Schaffung legaler Wege nach Europa.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ein wichtiger Bestandteil dieser Politik. Um solche umfassenden Partnerschaften zu stärken und die uneingeschränkte Zusammenarbeit seitens der Drittstaaten sicherzustellen, forderte der Europäische Rat, dass die Union alle

verfügbaren Instrumente, einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, Handel oder Visamaßnahmen, mobilisiert.⁷

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen Senegal veranlasst werden soll, seine Kooperation bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verbessern, stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Diese Maßnahmen berühren nicht die Möglichkeit als solche, dass Antragsteller Visa beantragen und erhalten, sondern betreffen bestimmte Aspekte des Verfahrens für die Visumerteilung oder die Höhe der Visumgebühr. Darüber hinaus sind bestimmte Personengruppen vom Anwendungsbereich dieses Beschlusses ausgenommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultationen der Interessenträger**

entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen berühren nicht die Möglichkeit, Visa zu beantragen und zu erhalten, und wahren die Grundrechte der Antragsteller, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens.

⁷ EUCO 22/21 (Rn. 17).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In *Artikel 1* wird der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Durchführungsbeschlusses präzisiert. In den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass der Durchführungsbeschluss ausschließlich auf senegalesische Staatsangehörige Anwendung findet, die der Visumpflicht unterliegen, nicht aber auf senegalesische Staatsangehörige, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind.

In Absatz 3 werden Visumantragsteller vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Beschlusses ausgenommen, die Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass der vorgeschlagene Beschluss die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht berührt.

In *Artikel 2* wird festgelegt, dass die Anwendung der folgenden Bestimmungen des Visakodexes in Bezug auf senegalesische Staatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Beschlusses fallen, vorübergehend ausgesetzt wird:

- Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, von dem Erfordernis abzusehen, dass alle Belege vorzulegen sind. Dies bedeutet, dass von allen Antragstellern mit jedem Antrag alle Belege zum Nachweis der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex vorgelegt werden müssen.
- Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen von der Visumgebühr zu befreien. Die zu dieser Personengruppe zählenden Antragsteller müssen die Standard-Visumgebühr von 80 EUR entrichten.
- Die Standardbearbeitungszeit von 15 Tagen, innerhalb deren über einen Antrag entschieden wird. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten 45 Tage Zeit haben werden, um über Anträge zu entscheiden.
- Die Regelungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur Visa für die einmalige Einreise erteilt werden.

In *Artikel 3* sind die Adressaten des vorgeschlagenen Beschlusses aufgeführt, d. h. die betreffenden Mitgliedstaaten.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Senegal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)⁸, insbesondere auf Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kooperation mit Senegal bei der Rückübernahme wurde gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 als unzulänglich bewertet. In allen Phasen der Kooperation bei der Rückübernahme und Rückkehr sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, unter anderem mit Blick auf die Sicherstellung der wirksamen, zügigen und zuverlässigen Kooperation Senegals mit allen Mitgliedstaaten bei der Identifizierung und der Ausstellung von Reisedokumenten sowie die Genehmigung von Rückführungsaktionen mit Charterflügen.
- (2) Senegals Kooperationsbereitschaft ist, wenn überhaupt, sehr unbeständig und zeitigt unzulängliche Ergebnisse. Bei der Identifizierung und der Ausstellung von Reisedokumenten sind weiterhin Probleme zu verzeichnen, und Rückführungen per Charterflug sind nicht möglich.
- (3) Angesichts der verschiedenen Schritte, die die Kommission bislang auf politischer und fachlicher Ebene zur Verbesserung der Kooperation unternommen hat, und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Senegal besteht die Auffassung, dass die Kooperation Senegals mit der Union in Rückübernahmefragen unzulänglich ist und daher Maßnahmen erforderlich sind.
- (4) Die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollte daher für senegalesische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ der Visumpflicht unterliegen, vorübergehend ausgesetzt werden. Dies sollte die senegalesischen Behörden dazu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen für eine bessere Kooperation in Rückübernahmefragen zu ergreifen.

⁸ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

- (5) Es sollten die in Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufgeführten Bestimmungen vorübergehend ausgesetzt werden: Aussetzung der in Artikel 14 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit, von den Erfordernissen in Bezug auf die von den Visumantragstellern vorzulegenden Belege abzusehen; Aussetzung der allgemeinen 15-tägigen Bearbeitungsfrist gemäß Artikel 23 Absatz 1 (was folglich auch die Anwendung der Regel über die Verlängerung dieses Zeitraums auf höchstens 45 Tage im Einzelfall ausschließt, sodass die Standardbearbeitungszeit 45 Tage beträgt); Aussetzung der Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 2c sowie Aussetzung der Möglichkeit, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b von der Visumgebühr zu befreien.
- (6) Dieser Beschluss sollte nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG berühren, mit der das Recht auf Freizügigkeit auf Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgeweitet wird, wenn sie einem Unionsbürger nachziehen oder ihn begleiten. Dieser Beschluss sollte somit nicht auf Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen Anwendung finden, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als Gastländer internationaler zwischenstaatlicher Organisationen oder internationaler Konferenzen, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in den Mitgliedstaaten einberufen werden, unberührt lassen. Daher sollte die vorübergehende Aussetzung keine Anwendung auf senegalesische Staatsangehörige finden, die einen Visumantrag stellen, soweit dies erforderlich ist, damit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Gastländer dieser Organisationen oder Konferenzen nachkommen können.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹⁰ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der

¹⁰ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹² genannten Bereich gehören.

- (11) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁴ genannten Bereich gehören.
- (12) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁵ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁶ genannten Bereich gehören.
- (13) Dieser Beschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Beschluss findet Anwendung auf senegalesische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen.

¹¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹² Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

¹³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁴ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

¹⁵ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁶ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (2) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf senegalesische Staatsangehörige, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind.
- (3) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf senegalesische Staatsangehörige, die einen Visumantrag stellen und Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.
- (4) Dieser Beschluss lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:
 - a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
 - b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat einberufen wird oder unter deren Schirmherrschaft steht,
 - c) im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft, die Vorrechte und Befreiungen verleiht,
 - d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags in der zuletzt geänderten Fassung.

Artikel 2

Vorübergehende Aussetzung der Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Die Anwendung der folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird vorübergehend ausgesetzt:

- a) Artikel 14 Absatz 6;
- b) Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b;
- c) Artikel 23 Absatz 1;
- d) Artikel 24 Absätze 2 und 2c.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin